

Wanderfalke als Nahrungsgast nachgewiesen. Ein Weißstorchbrutplatz befindet sich dabei rd. 800 m nördlich des Teilbereichs bei Ostbarge, ein weiterer rd. 1 km nordöstlich vom Teilbereich. Der Brutplatz der Rohrweihe befand sich rd. 400 m südwestlich des Teilbereiches.

Als Offenlandarten wurde der Große Brachvogel mit einem Brutrevier sowie der Kiebitz mit drei Brutzeitfeststellungen erfasst.

5.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Da sich die Brutplätze von Weißstorch und Rohrweihe außerhalb des Nahbereichs, jedoch innerhalb des zentralen Prüfbereichs befinden liegen Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko vor. Hier muss auf nachgelagerter Zulassungsebene entweder durch Raumnutzungsanalysen nachgewiesen werden, dass keine signifikante Risikoerhöhung vorliegt oder aber die signifikante Risikoerhöhung durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie der Schaffung attraktiver Ausweichhabitats für die betroffenen Arten gemindert werden kann.

Gastvögel gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Kenntnisse über bedeutende Gastvogelvorkommen (z.B. Möwen) liegen nicht vor. Eine besondere Konfliktlage hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Verbots ist nicht erkennbar.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Planungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Als gegenüber den von WEA ausgehenden optischen Störwirkungen empfindliche Arten wurden jeweils geringer Entfernung zum Teilbereich die Arten Großer Brachvogel und Kiebitz nachgewiesen. Mit der Umsetzung von WEA kann es somit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Diesem Umstand kann jedoch mit der Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form habitatverbessernder Maßnahmen im räumlichen Umfeld begegnet werden.

Vorkommen von Gastvögeln können derzeit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Besondere Habitatqualitäten sind hier jedoch nicht ersichtlich.

5.2.2.3 Fazit

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können. Voraussichtlich werden jedoch auf Umsetzungsebene weitere Maßnahmen erforderlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand bezieht sich dies insbesondere auf Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos für Weißstorch und Rohrweihe

sowie auf habitatverbessernde Maßnahmen für den Großen Brachvogel und den Kiebitz im räumlichen Umfeld des Teilbereichs.

6.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Geschützte Bereiche wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes durch weiche und harte Tabuzonen berücksichtigt. Direkte Betroffenheiten von naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft können somit weitgehend ausgeschlossen werden.

In der nachfolgenden Abbildung wird die Lage der naturschutzrechtlich geschützten Bereiche zum geplanten Teilbereich dokumentiert.

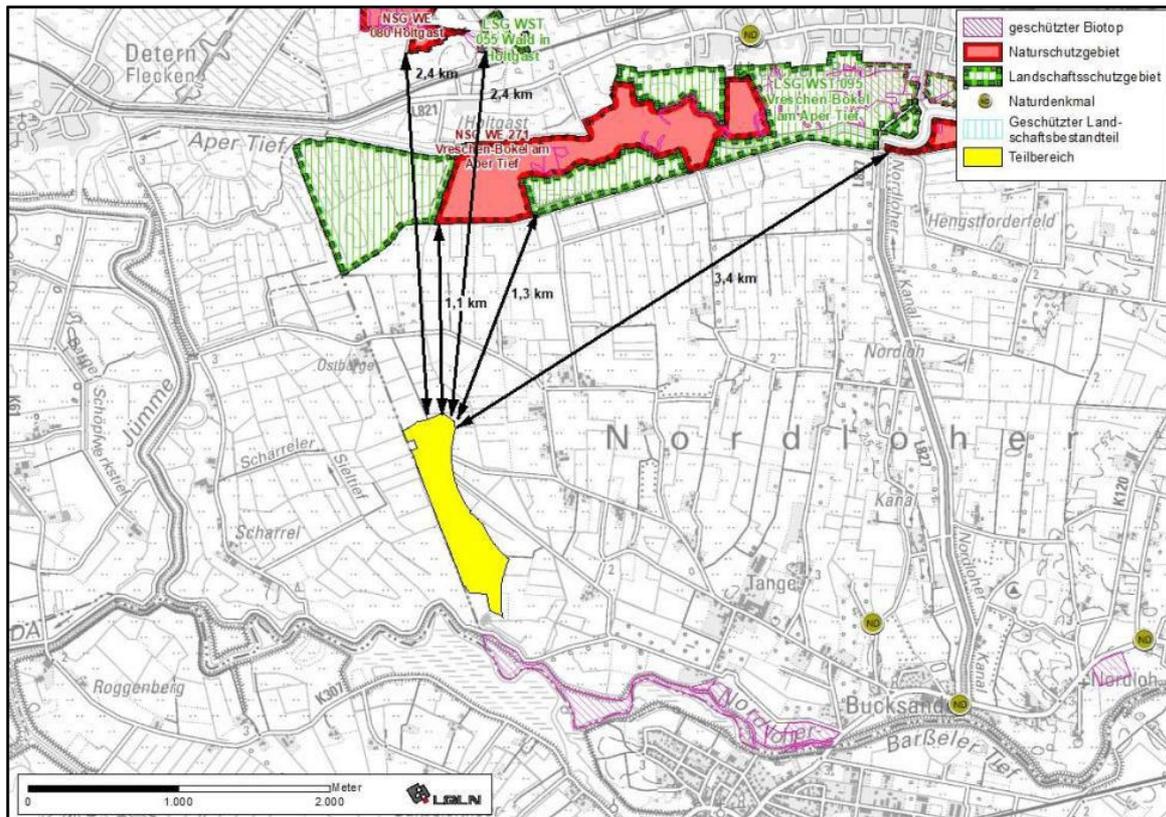


Abbildung 7: Lage und Entfernung zu naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft für den Teilbereich C „Tange“.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das LSG Vreschen-Bokel am Aper Tief in rd. 1 km Entfernung sowie das gleichnamige NSG in rd. 1,3 km Entfernung.

Es entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen entfalten jedoch keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen und werden durch die vorliegende Planung somit nicht unmittelbar berührt. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind jedoch auch innerhalb des LSG wirksam. Weitere geschützte Bereiche sind im Nahbereich um den Teilbereich nicht zu finden.

6.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Mit nachfolgender Abbildung werden die Lage und die Entfernung des Teilbereiches in Relation zu den Natura-2000-Gebieten verdeutlicht. Direkte Betroffenheiten wurden bereits durch die Berücksichtigung der Natura-2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes durch die Berücksichtigung als weiche Tabuzonen ausgeschlossen.

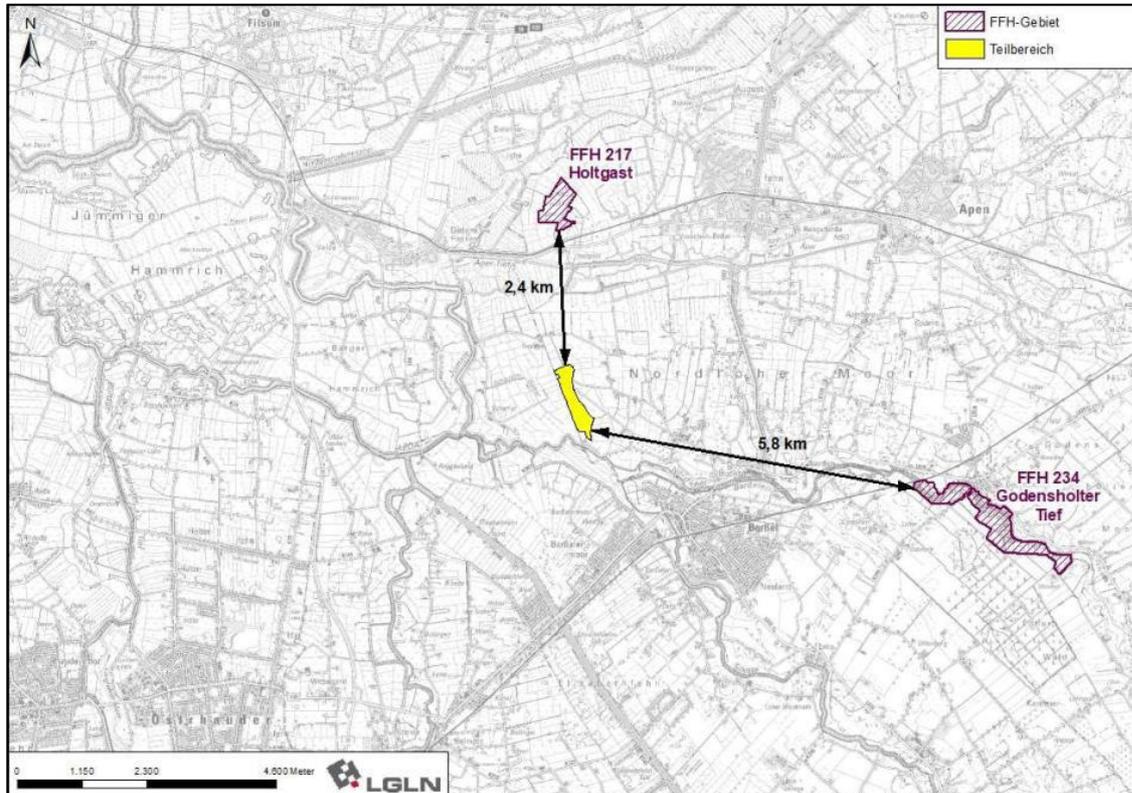


Abbildung 8: Lage und Entfernung zu Natura 2000-Gebieten für den Teilbereich C „Tange“.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das nördlich in rd. 2,4 km Abstand gelegene FFH-Gebiet Holtgast. In 5,8 km östlicher Richtung liegt das FFH-Gebiet Godensholter Tief.

Laut Gebietssteckbrief der FFH-Gebiete sind keine WEA-sensiblen Arten gelistet. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele kann daher, und auch in Hinblick auf die Distanz zum Teilbereich, ausgeschlossen werden. Somit kann von einer Verträglichkeit ausgegangen werden.

6.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung

Teilbereich C liegt großflächig innerhalb eines Vorsorgegebiet Landwirtschaft. Im Süden überschneidet sich der Teilbereich mit der Darstellung eines Vorsorgegebiets für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

6.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

➤ Pflanzen, Biotoptypen

Die naturräumliche Ausstattung zeigt Abbildung 9. Die Bestandsbeschreibung erfolgt auf Basis des Luftbildes gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.



Abbildung 9: Naturräumliche Ausstattung im Teilbereich C „Tange“.

Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich (**A**) genutzt. Im nördlichen Bereich verläuft von West nach Ost die Straße „Zum Fuchsbau“ und von Norden nach Süden die Straße „Scheidung“ (**OVS**). Zwei weitere landwirtschaftliche Wege verlaufen weiter südlich. Am Nordöstlichen Rand des Teilbereichs befindet sich derzeit noch ein Wohnhaus (**OEL**), dessen Abriss bereits veranlasst wird. Zwischen den Ackerparzellen verlaufen mehrere Gräben (**FGR**), welche ebenso wie die vorhandenen Straßen und Wege teilweise von Gehölzreihen und Einzelbäumen (**HB/HF**) gesäumt sind. Hinweise auf Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Teilbereiches liegen nicht vor.

➤ Fauna

Brutvögel

Gemäß den Daten des NLWKN liegt der Teilbereich nicht innerhalb von für die Fauna wertvollen Bereichen.

2021 fanden im Rahmen der Aufstellung eines Standortkonzeptes für Windenergie des Landkreis Ammerland Übersichtskartierungen statt, welche auch den vorliegenden Teilbereich C „Tange“ umfassten. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet Tange 13 Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens und/oder Deutschlands erfasst. Charakteristische Arten waren dabei vor allem Blaukehlchen, Goldammer und Star. Aus der Gruppe der Groß- und Greifvögel wurden Mäusebussard, Rohrweihe und Weißstorch als Brutvögel erfasst. Der Rohrweihe-Brutplatz befand sich dabei rd. 400 m südwestlich des Teilbereiches. Zwei Weißstorchbrutplätze lagen rd. 800 und 1.000 m vom Teilbereich entfernt. Ein Mäusebussard-Brutplatz lag rd. 600 m östlich des Teilbereiches ein weiterer rd. 700 m nordwestlich.

Gemäß der vorliegenden Brutvogelkartierung verbleibt der Teilbereich unterhalb einer lokalen Bedeutung für Brutvögel.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen innerhalb des Teilbereichs. Westlich grenzt an den Teilbereich der laut NLWKN für Gastvögel wertvolle Bereich „Leda-Jümme-Gebiet Ost“ mit dem Bewertungsstatus offen an.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

➤ Biologische Vielfalt

Aufgrund der großflächigen Ausprägung von Acker ist von einer geringen Bedeutung des Gebietes für die biologische Vielfalt auszugehen. Lediglich die randlichen Gehölze und Gräben können eine höhere Bedeutung als Lebensraum aufweisen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Gemeinde Apen. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

6.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Wird zum Entwurfsstand ergänzt

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären

aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

6.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/ Fläche	<p><u>Bodenlandschaft:</u> Moore und lagunäre Ablagerungen</p> <p><u>Boden:</u> Im Teilbereich liegen folgende Bodentypen vor: Tiefer Tiefenumbruchboden aus Hochmoor am nördlichen, westlichen und südlichen Rand des Teilbereichs, Mittlerer Podsol im Norden, Mittlerer Tiefenumbruchboden aus Niedermoor im zentralen Bereich, im Süden und kleinflächig im Norden und Tiefer Gley im zentralen Bereich vor. Zudem ist der nordwestliche Bereich kleinräumig von Mittlerem Tiefenumbruchboden aus Moorgley unterlagert.</p> <p><u>Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit):</u> gering (mittlerer Podsol) bis hoch (Tiefer Tiefenumbruchboden aus Moorgley, Tiefer Gley)</p> <p><u>Schutzwürdigkeit:</u> Der Tiefe Gley sowie der Mittlere Tiefenumbruchboden aus Moorgley stellen schutzwürdige Böden aufgrund der hohen bis äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit dar.</p> <p>Die <u>standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit</u> ist sehr hoch im Norden und Südwesten des Teilbereichs (Tiefer Tiefenumbruchboden aus Hochmoor) und mittel bis sehr gering in den übrigen Abschnitten.</p> <p><u>Altlasten:</u> Informationen zu Altlasten oder Rüstungsaltslasten liegen nicht vor.</p>
Wasser	<p><u>Grundwasserstand:</u> Gemäß HK50 liegt die Grundwasseroberfläche zwischen > 0 und 2,5 m über NHN bei Geländehöhen zwischen 0,5 und 1 m über NHN.</p> <p><u>Grundwasserqualität:</u> Gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie liegt der Teilbereich im Grundwasserkörper Leda-Jümme-Lockergestein rechts (DE GB DENI 38 02). Dieser wird hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands als gut und hinsichtlich des chemischen Zustands aufgrund hoher Nitratbelastung als schlecht eingestuft. Als weiterer Schadstoff wird Cadmium genannt.</p> <p>Die jährliche Grundwasserneubildung beträgt im Zeitraum 1981 bis 2010 im südlichen Teilbereich bei 0 -50 mm/a. Im Norden variieren die Grundwasserneubildungsraten jeweils kleinräumig und liegen zwischen 0 bis 300 mm/a. Im zentralen Bereich liegt großflächig eine Grundwasserzehrung vor. Der Teilbereich weist damit eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf.</p> <p>Das <u>Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung</u> ist gering.</p> <p><u>Oberflächengewässer:</u> Im Teilbereich sind mehrere Entwässerungsgräben ausgeprägt.</p>

Wasserschutzgebiete: Der Teilbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete kommen im Teilbereich und in naher Umgebung nicht vor.

- Klima** Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Im Zeitraum 1961-1990 betrug die mittlere Jahrestemperatur 8°C pro Jahr, der mittlere Niederschlag betrug etwa 777 mm pro Jahr.
- Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.
- Luft** Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.
- Mensch** Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 600 m gelegt. Derzeit ist im Änderungsbereich noch ein Wohngebäude vorhanden, dessen Abriss derzeit vorbereitet wird. Wohnnutzungen befinden sich vereinzelt um den gesamten Änderungsbereich. Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt.
- Kultur- und Sachgüter** Kulturgüter gemäß ADABweb bestehen im Teilbereich oder einem Nahbereich bis 500 m nicht.
- Als Sachgüter sind im Teilbereich selbst in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu nennen.
- Wechselwirkungen** Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

6.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

6.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

➤ Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftlich in Anspruch genommen. Gegebenenfalls ist die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können kleinflächig auch höherwertige Saum-, Hecken oder Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvolle Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden.

➤ Fauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Bezüglich potenzieller Habitatverluste sind konkrete Auswirkungen erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte auf nachgeordneter Planungsebene zu prognostizieren.

Auf Basis der vorliegenden Daten können erhebliche Beeinträchtigungen in Form von Scheuch- und Vertreibungswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Für den Teilbereich C betrifft dies nach derzeitigem Kenntnisstand den Großen Brachvogel sowie den Kiebitz.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Arten Rohrweihe und Weißstorch ist derzeit nicht auszuschließen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Kollisionsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden kann.

Gastvögel

Grundsätzlich muss im Teilbereich mit dem Auftreten von Gastvogelvorkommen gerechnet werden. Bisher sind besondere Wertigkeiten nicht bekannt. Auf Basis der vorliegenden Daten kann jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung von Gastvogellebensräumen, insbesondere infolge störungsbedingter Lebensraumverluste, nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich. Im Zuge von Gehölzbeseitigungen können ggf. auch Fledermausquartiere betroffen sein, hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

➤ **Biologische Vielfalt**

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch die Errichtung von WEA werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt verursacht.

6.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.000 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 200 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

6.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	<p>Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren.</p> <p>Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Es können schutzwürdige Böden betroffen sein.</p> <p>Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.</p>	x
Wasser	<p>Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>Bei der möglichen Überplanung von Gräben im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.</p>	- x
Klima	<p>Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.</p> <p>Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.</p>	-
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Mensch	Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und	-

Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

Die örtlichen Wege können weiter genutzt werden, eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet.

Kultur- und Sachgüter	<u>Kulturgüter</u> liegen im Teilbereich und in der näheren Umgebung nicht vor.	-
	<u>Sachgüter</u> gehen durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche verloren.	
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.	-
Eingriffsrelevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.	x

6.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt I (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

6.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Auf Basis der Brutvogelkartierung können nach Vorlage der Ergebnisse ggf. Maßnahmen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos notwendig werden.

Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

6.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 6.3.2.1 – 6.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen

- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar)
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Generell sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens faunistische Untersuchungen entsprechend den Maßgaben des Artenschutzleitfadens durchzuführen. Aus deren Ergebnissen können sich weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

7. TEILBEREICH D (APER TIEF)

7.1 Standort und Inhalt

Größe: ca. 13,6 ha

Darstellung: Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergieanlagen

7.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

7.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan

Die Teilflächen des Teilbereichs sind laut Landschaftsrahmenplan der Zielkategorie „*Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete [Gebiete mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope]*“ zugeordnet. Zwischen den Teilflächen verläuft von Osten nach Westen der „Bokeler Hauptpumpgraben“, welcher laut Landschaftsrahmenplan der Zielkategorie „*Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope*“ zugehörig ist. Als Ziel-Biotopkomplexe sind Acker-Grünlandgebiete angegeben.

Die Planung der Gemeinde widerspricht den Zielen des Landschaftsrahmenplanes. Mit der Umsetzung des Teilbereichs D Aper Tief wird sichergestellt, dass der Windenergie innerhalb der Gemeinde substanziell Raum gegeben wird. Daher erfolgt an dieser Stelle eine Abwägung zugunsten der Förderung regenerativer Energien.

7.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt I (Kapitel 1.3) dargelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung im Zuge eines Bebauungsplanes bzw. auf Zulassungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses zu konkretisieren.

Im Rahmen der Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windenergie für den Landkreis Ammerland wurden im Jahr 2021 Erfassungen von Brutvögeln durchgeführt, wobei die erhobenen Daten auch den vorliegenden Teilbereich D abdecken. Der Untersuchungsradius betrug dabei 1 km um die im Rahmen des Standortkonzeptes Ammerland ermittelte Potenzialfläche.

Die Erhebungen fanden in Form einer erweiterten Revierkartierung statt, dabei wurden im Umkreis von 500 m die Rote-Liste-Arten kartiert und im Umkreis von 1.000 m Greif- und Großvögel. Im Zeitraum von März bis Juli fanden vier Erfassungsdurchgänge statt.

Die Kartierungen stellen somit eine Übersichtskartierung dar, die den Anforderungen des Artenschutzleitfadens für die Flächennutzungsplanebene entspricht. Weitere Erfassungen werden auf nachgeordneter Zulassungsebene unter Berücksichtigung konkreter Vorhabenplanungen erforderlich.

Als kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurden im Untersuchungsgebiet Weißstorch und Rohrweihe nachgewiesen. Die drei Brutplätze vom Weißstorch liegen dabei rd. 600 m nördlich des Teilbereichs, 800 m südwestlich und 800 m südlich. Die Brutzeitfeststellung der Rohrweihe wurde rd. 600 m nördlich des Teilbereichs. Der Wanderfalke wurde als Nahrungsgast beobachtet.

Als Offenlandarten wurden Uferschnepfe, Kiebitz, Rotschenkel, Großer Brachvogel und Wachtel nachgewiesen. der Große Brachvogel mit einem Brutrevier sowie der Kiebitz mit drei Brutzeitfeststellungen erfasst.

An zwei Kartierterminen wurde eine nationale Bedeutung der nördlich des Teilbereichs gelegenen Ausdeichungsfläche als Rastfläche für den Kampfläufer sowie die Uferschnepfe erzielt. Zusätzlich wurde eine landesweite Bedeutung für den Kampfläufer und den Regenbrachvogel im östlichen 500 m-Radius erreicht.

5.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Da sich die Brutplätze von Weißstorch und Rohrweihe außerhalb des Nahbereichs, jedoch innerhalb des zentralen Prüfbereichs befinden liegen Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko vor. Hier muss auf nachgelagerter Zulassungsebene entweder durch Raumnutzungsanalysen nachgewiesen werden, dass keine signifikante Risikoerhöhung vorliegt oder aber die signifikante Risikoerhöhung durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie der Schaffung attraktiver Ausweichhabitats für die betroffenen Arten gemindert werden.

Auch hinsichtlich der **Gastvögel** ist mit einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko zu rechnen, da sich der Teilbereich innerhalb eines zusammenhängenden und sehr bedeutsamen Funktionsraums für Gastvögel entlang des Apen Tiefs liegt. Somit sind häufige Flugbewegungen anzunehmen. Betroffene Arten sind nach den vorliegenden Daten derzeit Kampfläufer und Uferschnepfe. Dem erhöhten Kollisionsrisiko für diese Arten kann nur durch umfangreiche temporäre Abschaltungen begegnet werden.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Planungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Als gegenüber den von WEA ausgehenden optischen Störwirkungen wurden innerhalb des Teilbereichs sowie in geringer Entfernung die Arten Kiebitz, Wachtel, Uferschnepfe und Rotschenkel nachgewiesen. Der Kiebitz wies dabei eine besonders hohe Brutplatzdichte auf. Mit der Umsetzung von WEA kann es somit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Diesem Umstand kann jedoch mit der Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form habitatverbessernder Maßnahmen im räumlichen Umfeld begegnet werden.

Die umliegenden Ausdeichungsflächen sind von besonderer Bedeutung als Rastgebiet von Kampfläufer und Uferschnepfe. Aufgrund der räumlichen Nähe ist von einer Hineinwirkung von Windenergieanlagen in diese Gebiete auszugehen. Somit ist zumindest mit einer teilweisen Einschränkung der Funktion für einige Gastvogelarten zu rechnen.

5.2.2.3 Fazit

Zur Einhaltung der Anforderung an den Artenschutz werden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Um Störwirkungen auf die Brutvögel Kiebitz, Wachtel, Uferschnepfe und Großem Brachvogel entgegenzuwirken wird die Schaffung von Ausgleichsflächen erforderlich. Selbiges gilt für die Beeinträchtigung von Rastvögeln in ihren Rastgebieten innerhalb der nördlich gelegenen Ausdeichungsfläche.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können. Voraussichtlich werden jedoch auf Umsetzungsebene weitere Maßnahmen erforderlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand bezieht sich dies insbesondere auf Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos für Weißstorch und Rohrweihe sowie auf habitatverbessernde Maßnahmen für den Großen Brachvogel und den Kiebitz im räumlichen Umfeld des Teilbereichs. Zur Senkung des Kollisionsrisikos werden hinsichtlich der Betroffenheit von Weißstorch und Rohrweihe voraussichtlich temporäre Betriebseinschränkungen erforderlich. Diese sind auf Zulassungsebene auf Basis einer Raumnutzungsanalyse zu konkretisieren.

7.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Geschützte Bereiche wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes durch weiche und harte Tabuzonen berücksichtigt. Direkte Betroffenheiten von naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft können somit weitgehend ausgeschlossen werden.

In der nachfolgenden Abbildung wird die Lage der naturschutzrechtlich geschützten Bereiche zum geplanten Teilbereich dokumentiert.

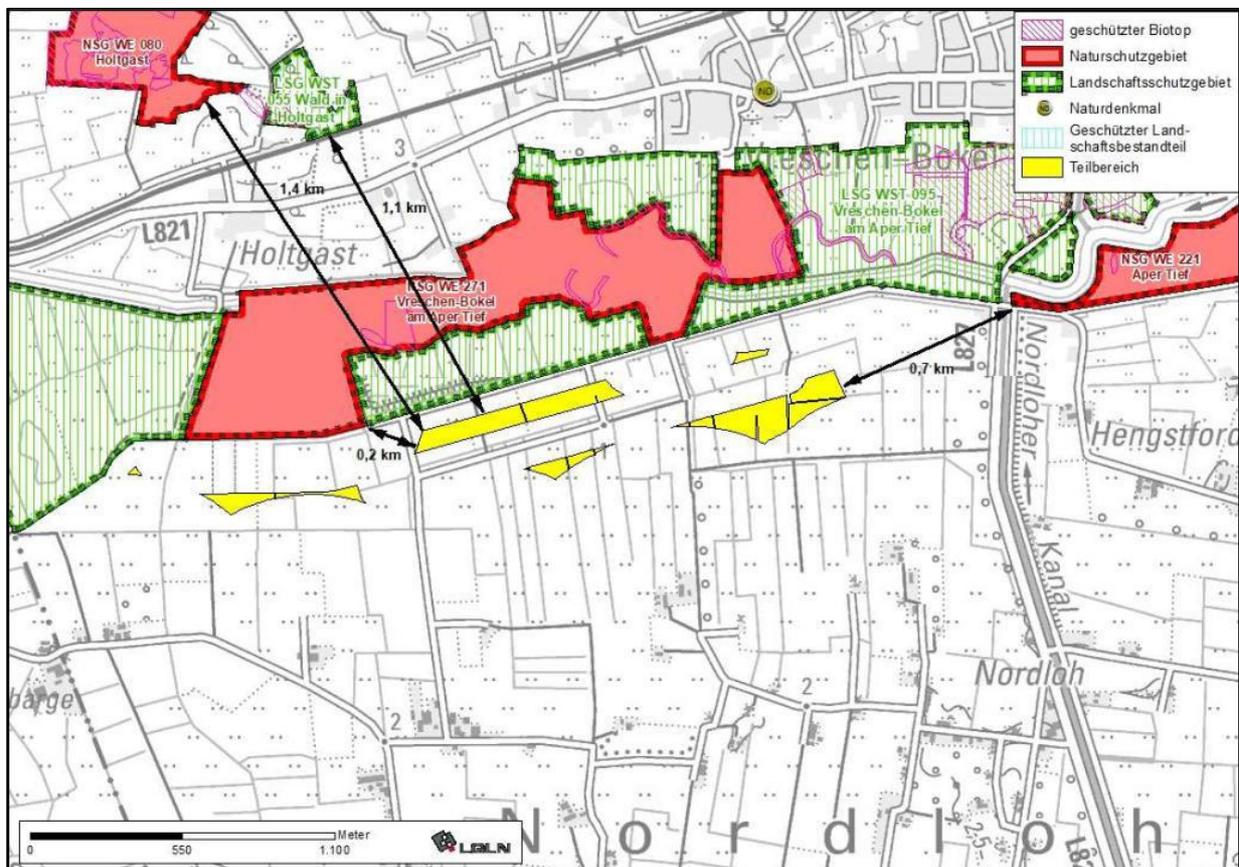


Abbildung 10: Lage und Entfernung zu naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft für den Teilbereich D „Aper Tief“.

Nördlich des Teilbereiches befinden sich in unmittelbarer Nähe das LSG Vreschen-Bokel am Aper Tief (75 m Entfernung). Das kleinräumige LSG Wald im Holtgast befindet sich in rd. 1,1 km Entfernung.

Zwar kommt es durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die jeweiligen Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete entfalten jedoch keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen und werden durch die vorliegende Planung somit nicht unmittelbar berührt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Vreschen-Bokel am Aper Tief liegt in nur rd. 0,2 km Abstand vom Teilbereich. Weitere Naturschutzgebiete befinden sich mit dem NSG Holtgast in rd. 1,4 km nordwestlicher Richtung und mit dem NSG Aper Tief in rd. 0,7 km östlicher Richtung.

Laut Verordnungstext des NSG Vreschen-Bokel am Aper Tief² bieten die dort vorhandenen wechselfeuchten Grünlandbereiche ein besonderes Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für gefährdete Vogelarten. Als bedeutsame Arten werden u. a. die gemäß Artenschutzleitfaden WEA-empfindlichen Arten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel genannt. Daneben wird auch eine hohe Bedeutung des NSG als Rastplatz für Goldregenpfeifer und Kiebitz hervorgehoben. Auch der Verordnungstext des NSG Aper Tief³ verweist auf die hohe Bedeutung der wechselfeuchten Mähweiden für Brut- und Rastvögel, ohne jedoch konkrete Arten zu nennen. Aufgrund der Nähe zum Teilbereich können für diese Gebiete Beeinträchtigungen der Schutzziele derzeit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Für das in größerer Entfernung liegende Naturschutzgebiete können aufgrund des Abstandes Beeinträchtigungen der Schutzziele hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

7.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Mit nachfolgender Abbildung werden die Lage und die Entfernung des Teilbereiches in Relation zu den Natura-2000-Gebieten verdeutlicht. Direkte Betroffenheiten wurden bereits durch die Berücksichtigung der Natura-2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes durch die Berücksichtigung als weiche Tabuzonen ausgeschlossen.

² Verordnung vom 17.12.2008 über das Naturschutzgebiet "Vreschen-Bokel am Aper Tief" in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland

³ Verordnung vom 06.12.1994 über das Naturschutzgebiet "Aper Tief" in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland

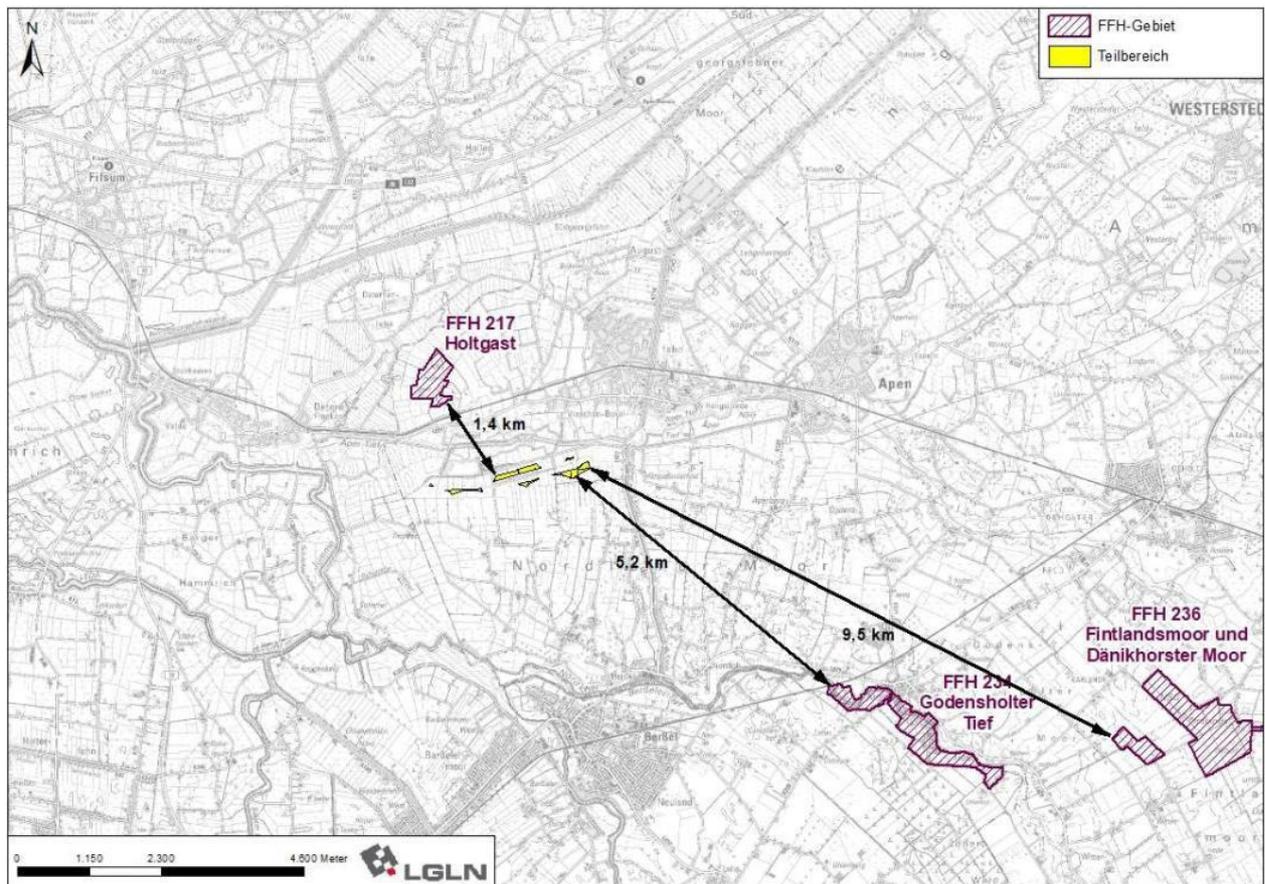


Abbildung 11: Lage und Entfernung zu Natura 2000-Gebieten für den Teilbereich D „Apener Tief“.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das nördlich in rd. 1,4 km Abstand gelegene FFH-Gebiet Holtgast. In 5,2 km südöstlicher Richtung liegt das FFH-Gebiet Godensholter Tief.

Laut Gebietssteckbrief der FFH-Gebiete sind keine WEA-sensiblen Arten gelistet. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele kann daher, und auch in Hinblick auf die Distanz zum Teilbereich, ausgeschlossen werden. Somit kann von einer Verträglichkeit ausgegangen werden.

7.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung

Teilbereich D überlagert sich jeweils Abschnittsweise mit der Darstellung von Vorrang- bzw. Vorsorgegebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Vorsorgegebieten für Erholung.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

7.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

➤ Pflanzen, Biotoptypen

Die naturräumliche Ausstattung zeigt Abbildung 12. Die Bestandsbeschreibung erfolgt auf Basis des Luftbildes gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.

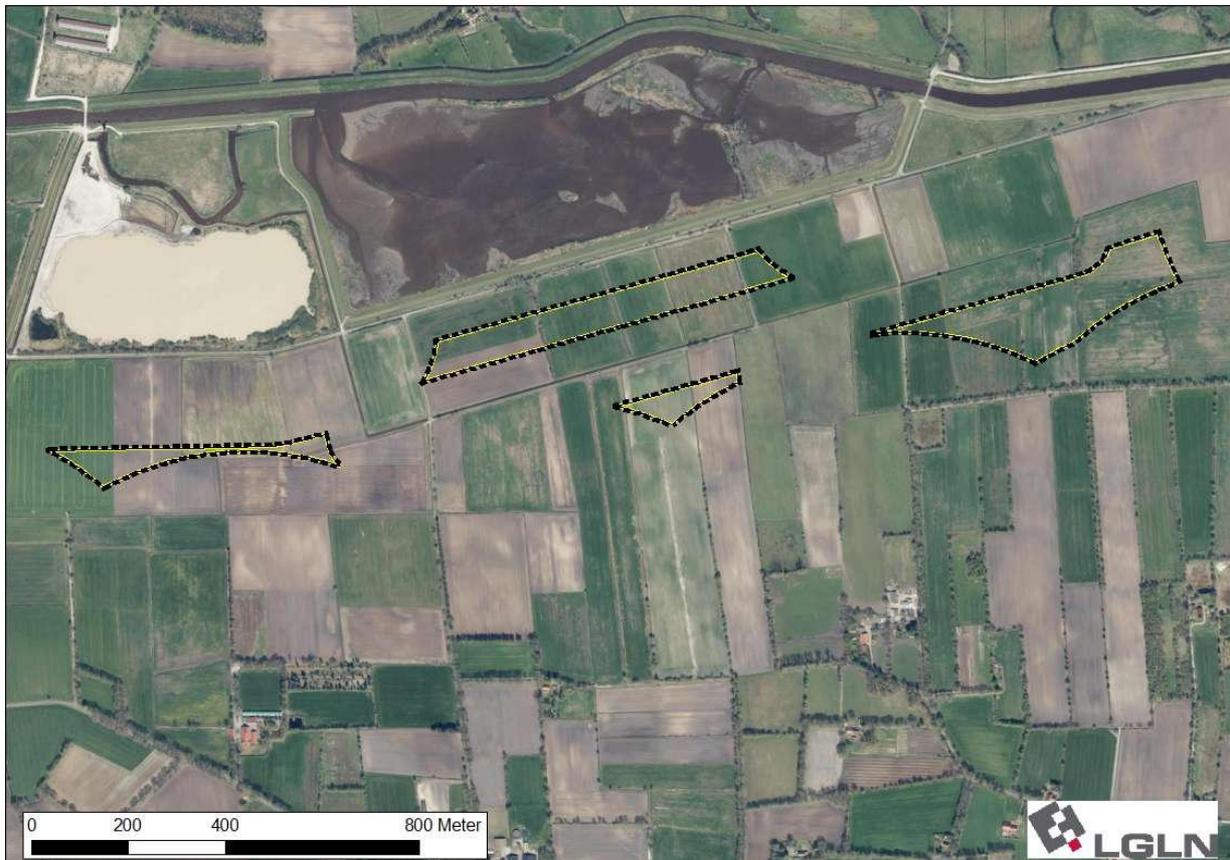


Abbildung 12: Naturräumliche Ausstattung im Teilbereich D „Aper Tief“.

Die Flächen des Teilbereichs sowie die zwischen den einzelnen Abschnitten gelegenen Flächen werden überwiegend ackerbaulich (**A**) genutzt, teilweise findet auch eine Grünlandnutzung (**G**) statt. Daneben sind landwirtschaftliche Wege (**OVW**) sowie teilweise Gräben (**FGR**) ausgeprägt. Kleinflächig sind auch Gehölzreihen ausgeprägt (**HB**).

Hinweise auf Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Teilbereiches liegen nicht vor.

➤ **Fauna**

Brutvögel

Gemäß den Daten des NLWKN liegen die Abschnitte des Teilbereichs sowie die dazwischen liegenden Flächen vollständig innerhalb eines für Brutvögel wertvollen Bereichs mit der Bewertungseinstufung „Status offen“. 2006 wurde den Bereichen teils eine regionale Bedeutung, teils eine lokale Bedeutung zugewiesen

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 24 Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens und/oder Deutschlands erfasst. Charakteristische Arten sind dabei insbesondere die Offenlandbewohner Kiebitz, Feldlerche, Goldammer, Rotschenkel, Uferschnepfe und Wachtel. Dabei dominierte der Kiebitz den Untersuchungsbereich mit insgesamt 27 Brutpaaren. Häufige Gehölzbewohner waren Gartenrotschwanz, Gartengrasmücke und Star. Aus der Gruppe der Groß- und Greifvögel wurden Brutvorkommen von Weißstorch, Mäusebussard und Rohrweihe nachgewiesen. Die drei Brutplätze vom Weißstorch liegen dabei rd. 600 m nördlich des Teilbereichs, 800 m

südwestlich und 800 m südlich. Die Brutzeitfeststellung der Rohrweihe wurde rd. 600 m nördlich des Teilbereichs. Ein Brutverdacht für den Mäusebussard lag südwestlich etwas außerhalb des 1.000 m-Radius.

Gemäß vorliegendem Gutachten weisen die Flächen des Teilbereichs eine nationale Bedeutung für Brutvögel aufgrund des Vorkommens der Uferschnepfe und des Rotschenkels sowie aufgrund der hohen Brutpaarzahlen des Kiebitzes auf.

Gastvögel

Der Teilbereich liegt vollständig innerhalb des für Gastvögel wertvollen Bereichs „Apen“, Teilgebiet „Aper Tief Niederung“ mit dem Bewertungsstatus offen.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

➤ **Biologische Vielfalt**

Aufgrund der vorliegenden Daten ist von einer mittleren Bedeutung des Gebietes für die biologische Vielfalt auszugehen. Eine gegenüber den vorhandenen Ackerflächen höhere Bedeutung als Lebensraum weisen dabei die Grünlandbereiche auf.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Gemeinde Apen. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

7.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Wird zum Entwurfsstand ergänzt

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

7.3.1.3 **Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen**

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/ Fläche	<p><u>Bodenlandschaft:</u> Moore und lagunäre Ablagerungen</p> <p><u>Boden:</u> Die BK50 stellt im Teilbereich überwiegend Mittleren Tiefenumbruchboden aus Niedermoor sowie Mittleren Tiefenumbruchboden aus Moorgley dar. Kleinräumig wird der Teilbereich von Tiefem Tiefenumbruchboden aus Hochmoor unterlagert.</p> <p><u>Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit):</u> sehr gering bis mittel</p> <p><u>Schutzwürdigkeit:</u> Informationen zu einer besonderen Schutzwürdigkeit liegen nicht vor.</p> <p><u>Altlasten:</u> Informationen zu Altlasten oder Rüstungsaltslasten liegen nicht vor.</p>
Wasser	<p><u>Grundwasserstand:</u> Gemäß HK50 liegt die Grundwasseroberfläche bei > 0 und 2,5 m über NHN bei Geländehöhen zwischen 0,5 und 1,5 m über NHN.</p> <p><u>Grundwasserqualität:</u> Gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie liegt der Teilbereich im Grundwasserkörper Leda-Jümme-Lockergestein rechts (DE GB DENI 38 02). Dieser wird hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands als gut und hinsichtlich des chemischen Zustands aufgrund hoher Nitratbelastung als schlecht eingestuft. Als weiterer Schadstoff wird Cadmium genannt.</p> <p>Die jährliche Grundwasserneubildung beträgt im Zeitraum 1981 bis 2010 überwiegend bei >100-150 mm/a. Kleinräumig liegt die Grundwasserneubildungsrate niedriger bei >50-100mm/a bzw. höher bei >250-300 mm/a. Der Teilbereich weist damit eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf.</p> <p>Das <u>Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung</u> ist gering.</p> <p><u>Oberflächengewässer:</u> Innerhalb der Abschnitte des Teilbereichs verlaufen kleinere Entwässerungsgräben. Ein zentraler Abschnitt wird vom größeren Nordloher Moorgraben zerschnitten. Außerhalb des Teilbereichs verläuft in geringem Abstand zwischen den Abschnitten der Bokeler Hauptpumpgraben.</p> <p><u>Wasserschutzgebiete:</u> Der Teilbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p><u>Überschwemmungsgebiete</u> kommen im Teilbereich und in naher Umgebung nicht vor.</p>
Klima	<p>Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Im Zeitraum 1961-1990 betrug die mittlere Jahrestemperatur 8°C pro Jahr, der mittlere Niederschlag betrug etwa 782 mm pro Jahr. Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor. Durch die vorhandenen Gehölzbestände werden Windgeschwindigkeiten und Temperaturschwankungen verringert.</p>

Luft	Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.
Mensch	Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 600 m gelegt. Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt.
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Informationen zu <u>Kulturgütern</u> vorhanden. Als <u>Sachgüter</u> sind im Teilbereich selbst in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Gehölzbestand und das das Wegenetz zu nennen.
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

7.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

7.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

➤ Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftlich in Anspruch genommen. Gegebenenfalls ist die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können kleinflächig auch höherwertige Saum-, Hecken oder Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvolle Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden.

➤ **Fauna**

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Bezüglich potenzieller Habitatverluste sind konkrete Auswirkungen erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte auf nachgeordneter Planungsebene zu prognostizieren.

Auf Basis der vorliegenden Daten können erhebliche Beeinträchtigungen in Form von Scheuch- und Vertreibungswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere für den innerhalb des Gebietes häufig brütenden Kiebitz sind störungsbedingte Lebensraumbeeinträchtigungen anzunehmen. Zusätzlich ist von einer Betroffenheit von Wachtel, Uferschnepfe und Rotschenkel auszugehen.

Für mehrere im Bereich festgestellte Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Greif- und Großvögel ist zunächst von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Dies betrifft nach gegenwärtigem Kenntnisstand insbesondere Weißstorch und Rohrweihe.

Gastvögel

Aufgrund der hohen Bedeutung des Teilbereichs für Gastvögel wird auch hier von einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko ausgegangen. Insbesondere sind hier die Arten Kampfläufer und Uferschnepfe in den Fokus zu nehmen. Dem erhöhten Kollisionsrisiko für diese Arten kann nur durch umfangreiche temporäre Abschaltungen von WEA entgegengewirkt werden. Weiterhin ist von einer zumindest teilweisen Entwertung von Rastflächen auszugehen.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich. Im Zuge von Gehölzbeseitigungen können ggf. auch Fledermausquartiere betroffen sein, hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

➤ **Biologische Vielfalt**

Der Teilbereich weist eine große Bedeutung für eine Vielzahl von Brut- und Rastvogelarten auf. Durch die Umsetzung von WEA ist auch mit erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt auszugehen.

7.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.000 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 200 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bbauungsplanes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

7.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	<p>Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren.</p> <p>Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Böden mit besonderem Schutzbedarf sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.</p>	x
Wasser	<p>Der Teilbereich trägt nur im mittleren Ausmaß zur Grundwasserneubildung bei. Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>Bei der möglichen Überplanung von Gräben im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.</p>	- x
Klima	<p>Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.</p> <p>Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.</p>	-
Luft	<p>Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.</p>	-
Mensch	<p>Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.</p> <p>Die örtlichen Freizeitwege können weiter genutzt werden, eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet.</p>	-
Kultur- und Sachgüter	<p><u>Kulturgüter</u> liegen im Teilbereich und in der näheren Umgebung nicht vor.</p> <p><u>Sachgüter</u> gehen durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche verloren.</p>	-
Wechsel- wirkungen	<p>Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht</p>	-

möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Eingriffsrelevanz Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet. x

7.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt I (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

7.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

7.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 7.3.2.1 – 7.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen,
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar),
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Generell sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens faunistische Untersuchungen entsprechend den Maßgaben des Artenschutzleitfadens durchzuführen. Aus deren Ergebnissen können sich weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

8. TEILBEREICH E (HOLTGAST)

8.1 Standort und Inhalt

Größe: 23,6 ha

Darstellung: Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergieanlagen

8.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

8.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan wird der Teilbereich überwiegend der Zielkategorie „*Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter*“ zugeordnet. Das am westlichen Rand des Teilbereichs verlaufende „Deterner Sieltief“ wird der Zielkategorie „*Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope*“ zugeordnet. Für die am östlichen Rand gelegene Ackerfläche, welche sich an das östlich des Teilbereichs gelegene Naturschutzgebiet „Holtgast“ anschließt, ist als Ziel die „*Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete*“

Der Landschaftsrahmenplan dokumentiert für den Teilbereich raumkonkrete Ziele. Diese umfasst eine extensive Grünland- und Ackernutzung auf Moorböden. Die Bereiche werden als von hoher Bedeutung für Brut- und Gastvögel angegeben. Das „Deterner Sieltief“ sowie die nördlich verlaufende Bitsche werden als Verbindungsflächen für den Fließgewässerbiotopverbund angegeben.

Die Planung widerspricht somit in Teilen den Zielen des Landschaftsrahmenplanes. Die Gemeinde nimmt an dieser Stelle eine Abwägung zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien vor.

8.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt I (Kapitel 1.3) dargelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung im Zuge eines Bebauungsplanes bzw. auf Zulassungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses zu konkretisieren.

8.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die Auswertungen der Brutvogelerfassungen sowie ggf. Auswertungen weiterer verfügbarer Daten werden zum Entwurfsstand ergänzt.

8.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Im Rahmen der Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windenergie für den Landkreis Ammerland wurden im Jahr 2021 Erfassungen von Brutvögeln durchgeführt, wobei die erhobenen Daten

auch den vorliegenden Teilbereich E abdecken. Der Untersuchungsradius betrug dabei 1 km um die im Rahmen des Standortkonzeptes Ammerland ermittelte Potenzialfläche. Hierbei ist zu beachten, dass die Potenzialfläche des Standortkonzeptes Ammerland eine deutlich geringe Ausdehnung hat als der vorliegende Teilbereich. Jedoch wird dieser durch die 500- bzw. 1.000 m-Radien vollständig abgedeckt.

Die Erhebungen fanden in Form einer erweiterten Revierkartierung statt, dabei wurden im Umkreis von 500 m die Rote-Liste-Arten kartiert und im Umkreis von 1.000 m Greif- und Großvögel. Im Zeitraum von März bis Juli fanden vier Erfassungsdurchgänge statt.

Die Kartierungen stellen somit eine Übersichtskartierung dar, die den Anforderungen des Artenschutzleitfadens für die Flächennutzungsplanebene entspricht. Weitere Erfassungen werden ggf. auf nachgeordneter Zulassungsebene unter Berücksichtigung konkreter Vorhabenplanungen erforderlich.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurden im Untersuchungsgebiet und umliegend nicht nachgewiesen. Jedoch befinden sich die Brutplätze des Weißstorchs am Aper Tief und Westermoor in Abständen von rd. 1,8 km und damit innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Aus früheren Untersuchungen ist zudem eine Funktion als Nahrungsgebiet für zwei in Detern brütende Weißstorchpaare bekannt. Dementsprechend ist mit häufigen Flugbewegungen zwischen Brutplätzen und Nahrungsgebiet zu rechnen.

Als Offenlandarten wurden Uferschnepfe, Kiebitz, Rotschenkel und Wachtel nachgewiesen. der Große Brachvogel mit einem Brutrevier sowie der Kiebitz mit drei Brutzeitfeststellungen erfasst.

Zusätzlich wurde einmalig ein Trupp von Regenbrachvögeln im Untersuchungsgebiet angetroffen, welche das Gebiet als Rastfläche nutzten.

5.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Ein kollisionsbedingt signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko lässt sich hinsichtlich der **Brutvögel** für den Weißstorch ableiten. Hier muss auf nachgelagerter Zulassungsebene entweder durch Raumnutzungsanalysen nachgewiesen werden, dass keine signifikante Risikoerhöhung vorliegt oder aber die signifikante Risikoerhöhung durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie der Schaffung attraktiver Ausweichhabitats für die betroffenen Arten gemindert werden.

Gastvögel gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Kenntnisse über bedeutende Gastvogelvorkommen (z.B. Möwen) liegen nicht vor. Eine besondere Konfliktlage hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Verbots ist nicht erkennbar.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Planungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Als gegenüber den von WEA ausgehenden optischen Störwirkungen wurden innerhalb des Teilbereichs sowie in geringer Entfernung die Arten Kiebitz und Großer Brachvogel nachgewiesen. Mit der Umsetzung von WEA kann es somit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Diesem Umstand kann jedoch mit der Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form habitatverbessernder Maßnahmen im räumlichen Umfeld begegnet werden. Weitere stöempfindliche Arten wurden erst in größeren Abständen beobachtet, so dass hier nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Bedeutame Vorkommen von Gastvögeln können derzeit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Besondere Habitatqualitäten sind hier jedoch nicht ersichtlich.

5.2.2.3 Fazit

Zur Einhaltung der Anforderung an den Artenschutz werden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Um Störwirkungen auf die Brutvögel Kiebitz und Großem Brachvogel entgegenzuwirken wird die Schaffung von Ausgleichsflächen erforderlich.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können. Voraussichtlich werden jedoch auf Umsetzungsebene weitere Maßnahmen erforderlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand bezieht sich dies insbesondere auf Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos für den Weißstorch sowie auf habitatverbessernde Maßnahmen für den Großen Brachvogel und den Kiebitz im räumlichen Umfeld des Teilbereichs. Zur Senkung des Kollisionsrisikos werden hinsichtlich der Betroffenheit von Weißstorch und Rohrweihe voraussichtlich temporäre Betriebseinschränkungen erforderlich. Diese sind auf Zulassungsebene auf Basis einer Raumnutzungsanalyse zu konkretisieren.

8.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Geschützte Bereiche wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes durch weiche und harte Tabuzonen berücksichtigt. Direkte Betroffenheiten von naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft können somit weitgehend ausgeschlossen werden.

In der nachfolgenden Abbildung wird die Lage der naturschutzrechtlich geschützten Bereiche zum geplanten Teilbereich dokumentiert.

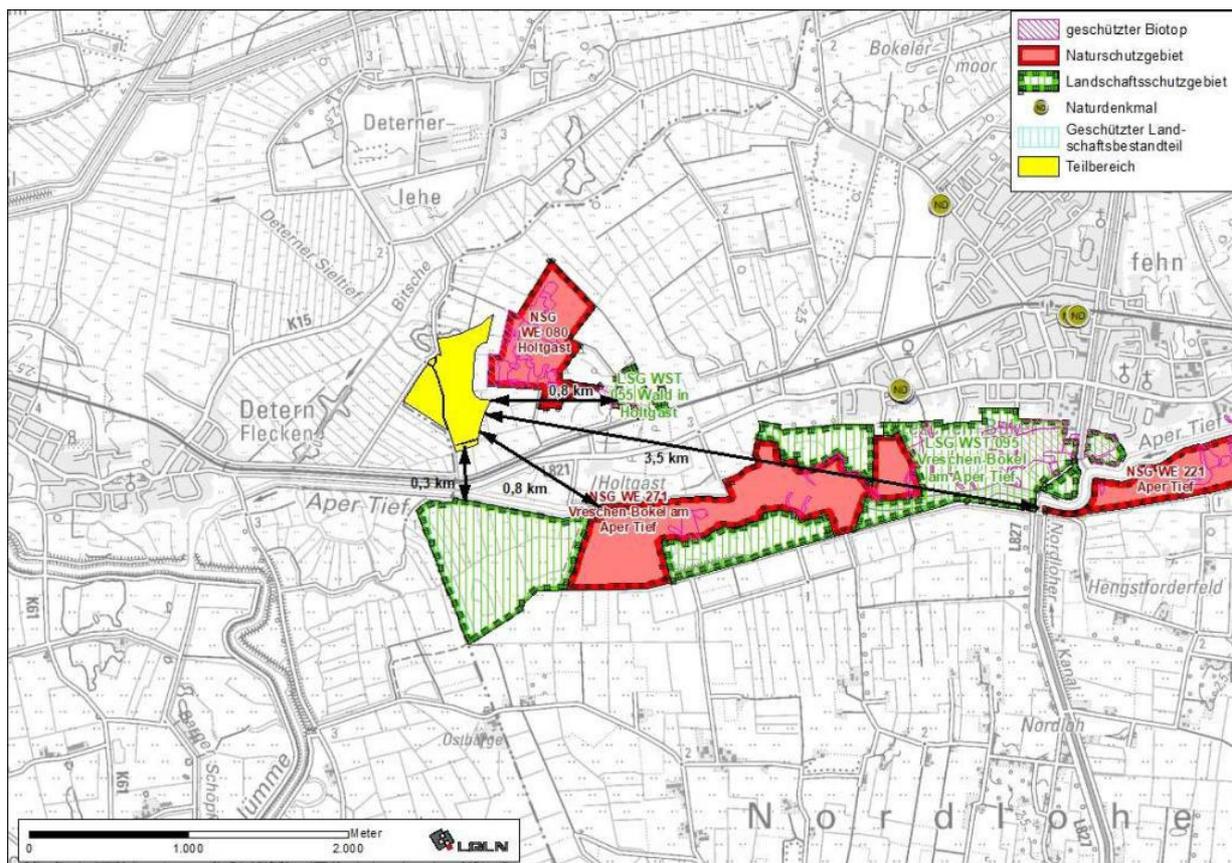


Abbildung 13: Lage und Entfernung zu naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft für den Teilbereich E „Holtgast“.

Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete zum Teilbereich E Holtgast sind das in rd. 0,3 km südlicher Richtung liegende LSG Vreschen-Bokel am Aper Tief sowie das in rd. 0,8 m östlicher Richtung gelegene LSG Wald im Holtgast. Zwar kommt es durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, im Falle des LSG Wald im Holtgast werden diese Auswirkungen durch die zwischen dem LSG und dem Teilbereich liegenden Waldflächen jedoch voraussichtlich deutlich abgemildert. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen entfalten keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen und werden durch die vorliegende Planung somit nicht unmittelbar berührt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist nur rd. 80 m vom Teilbereich entfernt, es handelt sich dabei um das NSG Holtgast. Das NSG Vreschen-Bokel am Aper Tief liegt rd. 0,8 km südöstlich des Teilbereiches, das NSG Aperi Tief weist einen Abstand von rd. 3,5 km auf.

Das NSG Holtgast dient dem Schutz des gleichnamigen FFH-Gebietes, die Unterschutzstellung erfolgte vorrangig aufgrund des Vorkommens oligo- bis mesotropher stehender Gewässer mit Vegetation der Strandrings- und/oder Zwergbinsengesellschaften mit Schwimmendem Froschkraut. Aus dem Verordnungstext ergeben sich keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Schutzziele durch die vorliegende Planung.

Laut Verordnungstext des NSG Vreschen-Bokel am Aper Tief⁴ bieten die dort vorhandenen wechselfeuchten Grünlandbereiche einen besonderen Lebensraum für gefährdete Vogelarten, als

⁴ Verordnung vom 17.12.2008 über das Naturschutzgebiet "Vreschen-Bokel am Aper Tief" in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland

Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop Als bedeutsame Arten werden u. a. die gemäß Artenschutzleitfaden WEA-empfindlichen Arten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel genannt. Daneben wird auch eine hohe Bedeutung des NSG als Rastplatz für Goldregenpfeifer und Kiebitz hervorgehoben. Aufgrund der Nähe zum Teilbereich können für dieses NSG Beeinträchtigungen der Schutzziele derzeit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Eine erneute Prüfung erfolgt zum Entwurfstand unter Berücksichtigung der bis dahin vorliegenden aktuellen Brut- und Rastvogelkartierungen.

Für das NSG Aper Tief können aufgrund der Entfernung Beeinträchtigungen der Schutzziele mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Mit nachfolgender Abbildung werden die Lage und die Entfernung des Teilbereiches in Relation zu den Natura-2000-Gebieten verdeutlicht. Direkte Betroffenheiten wurden bereits durch die Berücksichtigung der Natura-2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes durch die Berücksichtigung als weiche Tabuzonen ausgeschlossen.

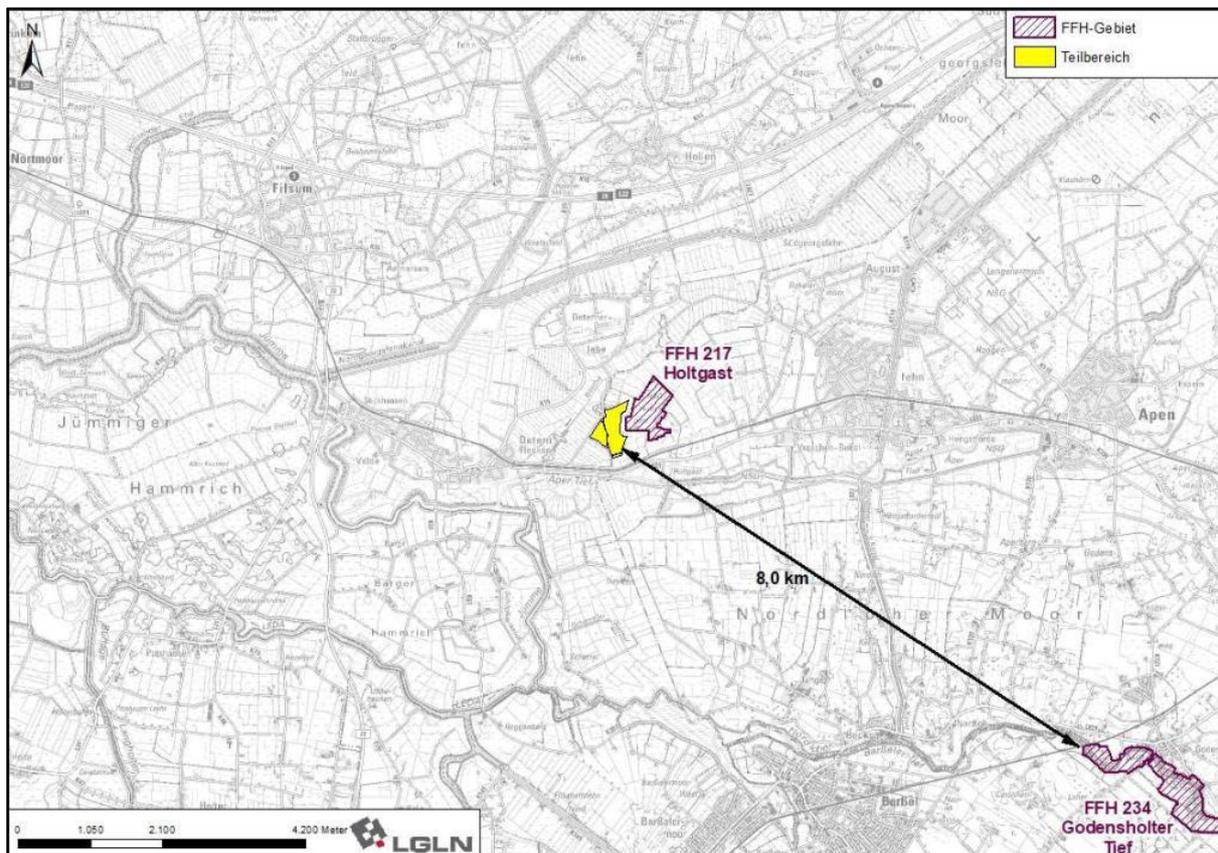


Abbildung 14: Lage und Entfernung zu Natura 2000-Gebieten für den Teilbereich E „Holtgast“.

Das FFH-Gebiet Holtgast befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Teilbereich (rd. 0,1 km Abstand). Daneben liegt das FFH-Gebiet Godensholter Tief in rd. 8 km südöstlicher Richtung.

Laut Gebietsstreckbrief sind für das FFH-Gebiet Holtgast keine WEA-sensiblen Arten gelistet. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele kann daher ausgeschlossen werden. Selbiges gilt für die weiter entfernt liegenden FFH-Gebiete, auch in Hinblick auf die Distanz zum Teilbereich.

8.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung

Der Teilbereich liegt innerhalb eines Vorsorgegebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

8.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

8.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

➤ Pflanzen, Biotoptypen

Die naturräumliche Ausstattung zeigt Abbildung 15. Die Bestandsbeschreibung erfolgt auf Basis des Luftbildes gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.

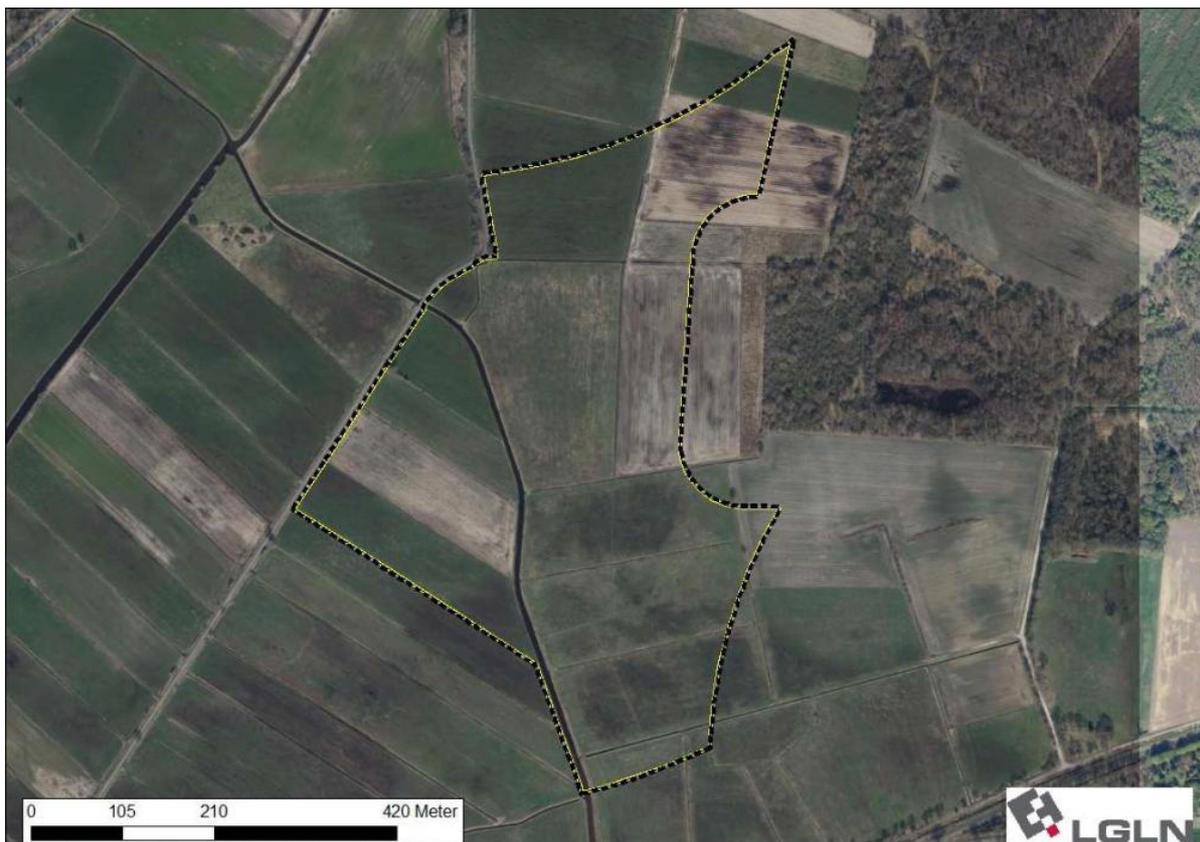


Abbildung 15: Naturräumliche Ausstattung im Teilbereich E „Holtgast“.

Die Flächen des Teilbereichs werden teilweise als Grünland (**GI**) und teilweise als Acker (**A**) genutzt. Gehölze sind nicht vorhanden. Neben dem Deterner Sieltief verlaufen zahlreiche weitere kleinere Gräben (**FGR**) zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Teilbereiches liegen nicht vor

Brutvögel

Der Teilbereich liegt innerhalb eines für Brutvögel wertvollen Bereiches mit der Bewertungseinstufung „Status offen“.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 17 Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens und/oder Deutschlands erfasst. Charakteristische Arten sind dabei insbesondere die Offenlandbewohner Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper und Uferschnepfe. Aus der Gruppe der Greifvögel wurde der Mäusebussard als Brutvogel rd. 300 m nordöstlich des Teilbereiches nachgewiesen, Rohrweihe und Wanderfalke traten als Nahrungsgäste auf.

Gemäß vorliegendem Gutachten weisen die Flächen des Teilbereichs eine nationale Bedeutung für Brutvögel aufgrund der hohen Brutpaarzahlen des Kiebitzes sowie dem Vorkommen der Arten großer Brachvogel, Uferschnepfe und Rotschenkel.

Vorkommens der Uferschnepfe und des Rotschenkels sowie aufgrund der hohen Brutpaarzahlen des Kiebitzes auf.

Gastvögel

Der Teilbereich liegt vollständig innerhalb des für Gastvögel wertvollen Bereichs „Apen“, Teilgebiet „Aper Tief Niederung“ mit dem Bewertungsstatus offen.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

➤ **Biologische Vielfalt**

Aufgrund der vorliegenden Daten ist von einer mittleren Bedeutung des Gebietes für die biologische Vielfalt auszugehen. Eine gegenüber den vorhandenen Ackerflächen höhere Bedeutung als Lebensraum weisen dabei die Grünlandbereiche auf.

Gastvögel

Der Teilbereich liegt vollständig innerhalb des für Gastvögel wertvollen Bereichs „Leda-Jümme-Gebiet Ost“, Teilgebiet „Detern NE“ mit dem Bewertungsstatus offen.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Aufgrund fehlender Gehölze kann das Vorhandensein von Quartieren ausgeschlossen werden.

➤ **Biologische Vielfalt**

Aufgrund der vorliegenden Daten ist von einer mittleren Bedeutung des Gebietes für die biologische Vielfalt auszugehen. Eine gegenüber den vorhandenen Ackerflächen höhere Bedeutung als Lebensraum weisen dabei die Grünlandbereiche sowie die Gräben auf.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung